

Büro Keller Lothringer Straße 15 30559 Hannover

An die
Stadt Dassel
Fachbereich II
Kirchplatz 2
37586 Dassel

10.6.2026
DA174

48. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den uns übersandten Anregungen, die während des Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB des oben genannten Planvorhabens eingegangen sind, nehmen wir in Abstimmung mit dem Büro Dr. Schwahn wie folgt Stellung:

9

Deutsche Telekom Technik GmbH, Uelzen, 29.4.2026

In den Planbereichen befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Beim Bau z.B. von Zufahrten bitten wir deshalb darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb sinnvoll, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

Für den zukünftigen Schriftverkehr benutzen Sie bitte weiterhin die Adresse des zentralen E-Mail-Postfaches: TNL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de

Anhang: s.u.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

10

EAM Netz GmbH, Hardeggen, 12.5.2026

Gegen den oben genannten Bebauungsplan Nr. 40 „Freiflächen-Photovoltaik Am Bier“ und 48. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dassel, bestehen seitens der EAM Netz GmbH grundsätzlich keine Bedenken.

Die vorhandenen Versorgungsleitungen für Strom und Gas der EAM Netz GmbH müssen bei Ihrer Baumaßnahme berücksichtigt werden. Eine Erneuerung, Umlegung oder Änderung der Versorgungsleitung ist zurzeit nicht geplant. Diese Leitungstrassen dürfen nicht mit Bäumen bepflanzt oder anderweitig überbaut werden - während der Baumaßnahmen müssen diese Versorgungsleitungen gesichert werden.

In unserem Onlineportal unter EAM Netz/Marktpartner sind die Bestandspläne zur weiteren Planung und späteren Bauausführung einzuholen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

18

Landkreis Northeim, 8.5.2026

Abfall und Bodenschutz:

Zum oben genannten Vorhaben bestehen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise (H) in die Stellungnahme aufgenommen werden:

1. Für die vorgesehenen Flächen sind keine Hinweise auf Altablagerungen (Altlasten, z.B. Altdeponien) ausgewiesen. Ferner sind keine schutzwürdigen seltenen Böden betroffen, die der Maßnahme entgegenstehen (gemäß NIBIS-Kartenserver des LBEG [Niedersächsisches Bodeninformationssystem des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie]: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>). (H)

2. Durch die zu erwartenden Erschließungsmaßnahmen ist der Boden geringstmöglich zu beeinträchtigen. Für das Schutzgut Boden sind zu gegebener Zeit erforderliche Schutzvorkehrungen zu treffen, z.B. insbesondere gegen Bodenverdichtung, Bodenverunreinigung, Bodenerosion, Bodenvermischung. Dies gilt auch bei der Montage der Module (§ 1 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz [BBodSchG] in Verbindung mit DIN 18915). (A)

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bauplanungsrecht:

Gegen das Vorhaben bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Abwägung:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Brandschutz:

Im Zuge der Erschließung des Sondergebietes „SO (Sonstiges Sondergebiet/ Freiflächen Photovoltaik“ ist auch die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Hierbei sind die Information „**Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen**“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) sowie der § 41 NBauO zu beachten.

Hinweis: Für den Funkmast dürfen ggf. wirksame Löscharbeiten für die Feuerwehr durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage nicht behindert werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Raumordnung und Regionalplanung:

Der Bereich der geplanten 48. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist im aktuell gültigen RROP des Landkreises (2006) teilweise als Vorranggebiet Natur und Landschaft und als Vorsorgegebiet für Erholung festgelegt.

Der aktuelle RROP-Entwurf wurde durch den Kreistag des Landkreises Northeim in seiner Sitzung am 17. April 2026 mehrheitlich beschlossen. Er liegt gegenwärtig bei der für den Landkreis Northeim zuständigen Genehmigungsbehörde auf Prüfung zur Genehmigung vor. Insofern liegen für den Bereich des o. g. Vorhabens in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs 4a ROG vor.

Gemäß RROP-Entwurf ist der Bereich als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ausgewiesen (TW44, überregional bedeutsames Einzugsgebiet im Solling). Das Vorhaben darf nicht zu einer Verschlechterung der Qualität oder Quantität des Trinkwassers führen. Ausschlaggebend sind hierbei die Ausführungen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises.

Des Weiteren ist der Bereich als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen (VN 207 „Niederung des Spüligbaches mit strukturreichem Offenland am Bierberg und vorderen Amtsberg nordöstlich Dassel“). Die Begründung der 48. FNP-Änderung setzt sich hiermit bereits auseinander. Gemäß Biotopverbundkonzept des Landkreises handelt es sich dabei um ein Kerngebiet Entwicklung des Lebensraumkomplexes Halboffenland. Die Fläche ist daher entsprechend der Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft und ihrer Bedeutung für den Biotopverbund zu entwickeln, was jedoch nicht grundsätzlich gegen die durch die FNP-Änderung angestrebte Nutzung spricht. Der Zustand von Natur und Landschaft darf durch die in dem geplanten Sondergebiet zulässige Nutzung nicht verschlechtert werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dem betroffenen Bereich sind entsprechend und unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises auszugestalten. Entsprechende grundsätzliche Hinweise, insbes. zum Biotopverbund, sind in der Begründung der geplanten FNP-Änderung zu ergänzen, betreffen nach hiesiger Auffassung jedoch insbesondere die dem FNP nachgelagerten Planungsebenen.

Der Bereich des o. g. Vorhabens ist zudem als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt (VB E 38). Dem Belang der landschaftsbezogenen Erholung ist daher auf den nachfolgenden Planungsebenen Rechnung zu tragen (bspw. durch eine möglichst sichtverschattende Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in die Landschaft).

Sofern negative Beeinträchtigungen des Trinkwassers sowie von Natur und Landschaft bzw. des Biotopverbundes ausgeschlossen werden können und dem Belang der landschaftsbezogenen Erholung möglichst Rechnung getragen wird, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie schon in der Stellungnahme dargelegt, ist die Festsetzung entsprechender Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen.

Naturschutz:

Zum oben genannten Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken.

Hinweisen muss ich jedoch hier auf die Notwendigkeit, dass die im Bereich der Flächennutzungsplanänderung bestehenden gesetzlich geschützten Biotope (§30 BNatSchG) vor Verschlechterung oder Zerstörung durch das geplante Vorhaben bewahrt werden müssen.

Abwägung:

Durch das Planvorhaben ist nicht mit einer Verschlechterung der angrenzend liegenden gesetzlich geschützten Biotope zu rechnen.

Wasserwirtschaft:

Anlagen am Gewässer / ÜSG

Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen zu erwartende Zufahrtswege über Gräben (Gräben sind nach Niedersächsischem Wassergesetz (NWG) Gewässer III. Ordnung) geschaffen/erweitert werden, so ist Folgendes zu beachten:

Für gegebenenfalls erforderliche Grabenverrohrungen sind wasserrechtliche Genehmigungen gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Verrohrungsmaßnahmen unter 9,0 m Länge (auch von Wegeseitengräben (Gewässer III. Ordnung)) sind wasserrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im Gewässer gemäß § 57 NWG. Auskunft erteilt Ihnen Herr Schley, Tel.: 05551 708-81 787 und jschley@landkreis-northeim.de.

Das Antragsformular ist unter www.landkreis-northeim.de > Bauen und Umwelt > Untere Wasserbehörde > Bauliche Anlagen an oberirdischen Gewässern herunterzuladen.

Kreuzungen oder Parallelverläufe von unter anderem Kabelleitungen der PV-Anlage und Ver- und /oder Entsorgungsleitungen mit Gewässern, auch mit nicht ganzjährig wasserführenden Gräben, sind gemäß § 57 NWG genehmigungsbedürftig.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Grundwasser

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (z. B. Bohrungen für die Baugrunduntersuchung, Herstellung von Baugruben und Fundamenten etc.), sind dem Landkreis Northeim –Untere Wasserbehörde- einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 WHG). Wird dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies ebenfalls anzuzeigen (§ 49 Abs. 2 WHG).

Zur Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

Bei Stilllegung bzw. Aufgabe der Photovoltaikanlage sind sämtliche im Boden und Untergrund befindlichen Anlagenteile (z. B. Fundamente, Kabel etc.) vollständig zu entfernen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Abwasser

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert und nicht über sich mit der Zeit bildende Abfluss-, Erosionsrinnen auf Nachbargrundstücke fließt (§ 37 WHG).

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

AwSV + Leichtflüssigkeitsabscheider (LFA)

Sofern beim Betrieb einer Anlage mit Kraft- und Schmierstoffen, Ölen, Estern oder anderen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, welche als wassergefährdende Stoffe eingestuft werden, verweise ich auf die Einhaltung der Grundsatzanforderungen gemäß § 17 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie auf die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Lagerung sowie das Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind gemäß § 40 AwSV anzeigepflichtig. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind daher Angaben über die Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse, zu den Rückhalteeinrichtungen sowie zu den vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen zu machen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

21

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 2.4.2026

Baugrund

Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine (Röt) in Tiefen $\leq 200\text{m}$ u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Darüber lagern möglicherweise ebenfalls verkarstete Karbonatgesteine des Unteren Muschelkalks. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle/Dolinen bekannt.

Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen der Errichtung der PV-Anlage kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Gefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass im westlichen Bereich der Planfläche etwa 7-10m oberhalb der nördlichen Grenze der Böschungsfuß einer Abraumhalde eines ehemaligen Steinbruchs befindet, die auf den Mergelstein-Schichten des mittleren Muschelkalks lagert. Über den Zustand und die Standsicherheit der Halde liegen uns derzeit keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich durch diese Disposition ggf. eine Gefährdung für die geplante Maßnahme ergeben kann. Wir empfehlen, mögliche Auswirkungen auf die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Planvorhabens zu prüfen und ggf. im Zuge der Planung Baugrunderkundungen gemäß Eurocode 7 (A 2.1.2.4; zuvor DIN 1054) durchzuführen. Die Erkundung sollte sowohl den eigentlichen Planungsbereich und v.a. die darüber liegenden potentiell instabilen Gefahrenbereiche umfassen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden in die Begründung zur nachfolgenden Bebauungsplanung aufgenommen. Sie können auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt werden.

Hinweise

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

23

LGLN RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover, 27.3.2026

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ist auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Hinweise werden in die Begründung zur nachfolgenden Bebauungsplanung aufgenommen.

27

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Sachgebiet Luftverkehr, Hannover, 10.4.2026

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG ist hier nicht erforderlich, da das Bauwerk die Höhe von 100 m über Grund außerhalb von Bauschutzbereichen nicht überschreitet.

Es ist sicherzustellen, dass es durch Photovoltaikanlagen zu keiner die Sicherheit des Luftverkehrs gefährdenden Blendwirkung kommt. Dies kann durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise Ausrichtung der Module, Abschattung oder nicht reflektierende Oberflächen gewährleistet werden.

Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da keine Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungsanlagen betroffen sind.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.

28

Nds. Landesforsten, Forstamt Dassel, 30.3.2026

Da kein Wald betroffen und der Ki-Forst im Nordwesten min. 30 m entfernt ist, spricht aus meiner Sicht aktuell nichts gegen die Planung. Zu Bedenken gebe ich allerdings, dass zwischen nicht überbaubarer Fläche/Grenze/Zaun und bebaubarer Fläche/Baugrenze ein Abstand von 3-5 m geplant ist. Bei der aktuell umliegenden Vegetation ist das unproblematisch, allerdings wird im Umweltbericht aufgeführt, dass die Biotopie nicht gepflegt werden, sodass sich langfristig auch Bäume etablieren können, die ggfs. Schatten auf die Module werfen oder auch auf diese stürzen können, wenn der Abstand zu gering gewählt wurde. Dieser Aspekt sollte ggfs. noch mal geprüft/bedacht werden.

Diese Stellungnahme gilt ebenso für die F-Plan-Änderung.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird eine Pflege der eingesäten Flächen vorgesehen, um einen Gehölzaufwuchs zu vermeiden.

39

Vodafone GmbH, Hannover, 28.4.2026

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie keine Anregungen oder Bedenken haben:

- 2 Avacon Netz GmbH
- 3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 7 Bundespolizeidirektion Hannover
- 11 Ericsson Services GmbH
- 12 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- 13 Goetel GmbH
- 22 Leineverband
- 31 Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
- 34 Stadt Einbeck
- 35 Stadt Holzminden

Es kann nunmehr der Beschluss zur Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB gefasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Keller

(Niklas Keller)

M. Sc. Stadt- und Regionalplanung

Anhang Deutsche Telekom Technik GmbH:





